

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 567/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. November 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 28. November 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Anerkennung von in Rumänien zurückgelegten Versicherungszeiten nach dem Fremdrentenrecht verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger sieht die Frage als grundsätzlich bedeutsam an, "ob das Bundesverwaltungsamt im Rahmen der Kausalität des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches eine Funktionseinheit mit der (wohl gemeint: 'den') später über die Rentenzeiten entscheidenden Rentenversicherungen (wohl gemeint: 'Rentenversicherungsträgern') bilden kann".
- 6 Auch wenn man hierin die ordnungsgemäße Bezeichnung einer konkreten Rechtsfrage sähe, mangelte es an ausreichenden Darlegungen zu ihrer Klärungsbedürftigkeit. Es fehlt jede Aus-



einandersetzung damit, ob nicht bereits bestehende Rechtsprechung des BSG die Rechtsfrage beantwortet, die Rechtsfrage mithin bereits geklärt ist. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als das LSG insoweit Rechtsprechung des BSG zitiert hat. Mit dieser setzt sich der Kläger jedoch nicht im Einzelnen auseinander. Er trägt im Gegenteil vor, nach den vom BSG entwickelten Kriterien, die er einem Kommentar entnimmt, sei die geforderte Funktionseinheit zwar nicht beim ersten Hinsehen, wohl aber im weiteren Sinne gegeben. Wäre dem so, wäre die Rechtsfrage geklärt und der Kläger könnte als Zulassungsgrund allenfalls den der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend machen, der seinem Vorbringen jedoch nicht entnommen werden kann.

- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel, das LSG habe mit Schriftsatz vom 24. Juni 2005 ausdrücklich die Beiziehung der Verfahrensakten des Bundesverwaltungsamts beantragt und im Schriftsatz vom 16. Februar 2006 hieran nochmals erinnert. Das LSG hätte im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes überprüfen müssen, ob die lange Verfahrensdauer beim Bundesverwaltungsamt begründet gewesen sei oder auf einem Versäumnis oder verzögerter, schleppender Bearbeitung beruht habe.
- 9 Damit aber macht der Kläger keinen Verfahrensmangel geltend, der dem LSG auf der Grundlage seiner materiellen Rechtsansicht vorzuwerfen wäre. Denn er trägt ja gerade vor, das LSG sei seiner (des Klägers) Rechtsmeinung nicht gefolgt, dass im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs auch Versäumnisse des Bundesverwaltungsamts beachtlich seien. Dann aber konnte es für das LSG nicht entscheidungserheblich sein, ob solche Verwaltungsfehler vorlagen oder nicht.
- 10 Soweit der Kläger darüber hinaus vorträgt, er sehe sich in seinem Grundrecht nach Art 3 des Grundgesetzes verletzt, macht er lediglich die inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils geltend. Nichts anderes gilt für den Vortrag, die Vorinstanzen hätten prüfen müssen, ob in vergleichbaren Fällen anderer Antragsteller die Bearbeitung zügiger erfolgt sei und sich das



Verfahren beim Bundesverwaltungsamt nur bei ihm, dem Kläger, derart lange hingezogen habe. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen. Zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

